

Hiermit melde ich mich/melden wir uns verbindlich für das Kurz-Sabbatical **Lebensfreude Seychellen** an:

- Termin 1:** 04.11. bis 11.11.2017 (The Station Retreat Hotel, Mahé)
 - Gesamtpaket* *ohne Yoga, Homöopathie und Breathing*
- Termin 2:** 18.11. bis 25.11.2017 (Etoile Labrine Gästehaus, La Digue)
- Doppelzimmer Einzelbelegung
- Doppelzimmer für zwei Personen

Teilnehmer 1:

(Vorname/Nachname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Telefon)

(E-Mailadresse)

Teilnehmer 2:

(Vorname/Nachname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Telefon)

(E-Mailadresse)



Zusätzliche Angaben:

() Die Flugbuchung übernehme/n ich/wir selbst (bitte erst nach Erhalt der Reisebestätigung)

() Bitte erstellen Sie mir/uns ein passendes Flugangebot, gewünschter Abflughafen:

() Bitte erstellen Sie mir/uns ein Angebot für ein Inselhopping inkl. Kurz-Sabbatical, gewünschte Reisedaten (Abflug/Rückflug):

() Ich bin/wir sind an einer Verlängerung des Aufenthalts vor oder nach der Sabbatical-Woche interessiert. Bitte rufen Sie mich/uns an, Tel.:

() Bitte erstellen Sie mir/uns ein Angebot für eine Reiseversicherung.

() Ich/wir habe/n folgende Nahrungsunverträglichkeit bzw. folgende Wünsche bzgl. der Mahlzeiten (bitte Personenanzahl angeben):

() Vegetarische Kost, Personenanzahl: _____

() Vegane Kost, Personenanzahl: _____

() Lactoseunverträglichkeit, Personenanzahl: _____

() Sonstiges: _____

Das Hotel/Gästehaus ist bemüht, auf Ihre Wünsche einzugehen. Glutenfreie Kost bringen Sie möglichst von zu Hause mit, da es auf den Seychellen sehr schwierig ist, diese Lebensmittel zu bekommen. Wenn Sie Nahrungsunverträglichkeiten haben, kann auch die homöopathische Ärztin im Station Retreat Hotel gemeinsam mit Ihnen den Ursachen auf den Grund gehen.

() Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass ich/wir für die Erfahrungen im Workshop-Programm und für mein/unser Handeln die volle Verantwortung übernehme/n. Ich/wir nehme/n davon Kenntnis, dass es sich bei dem Workshop nicht um eine Therapie im klinisch-medizinischen Sinne handelt und diese auch nicht ersetzt. Ich/wir nehme/n weder Drogen, Psychopharmaka noch bin ich/sind wir in psychiatrischer Behandlung. Die Haftung der Workshop-Leitung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

() Ich/Wir habe/n die beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der meerzeitreisen GmbH & Co. KG gelesen und erkläre/n mich/uns damit einverstanden.

Teilnehmer 1: _____
(Datum, Name, Unterschrift)

Teilnehmer 2: _____
(Datum, Name, Unterschrift)



Allgemeine Geschäftsbedingungen von meerzeitreisen:

meerzeitreisen GmbH & Co. KG
Geschäftsführende Gesellschafter: Dr. Olaf Jakobsen & Dr. Volker Karpen
Carsten-Rehder-Straße 69, 22767 Hamburg
Tel: +49(0)40-20909923
www.meerzeitreisen.de, info@meerzeitreisen.de
Handelsregister: A 120347, Steuernummer: 41/643/03824

1. Abschluss eines Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Anmelder dem Reiseveranstalter, nachfolgend meerzeitreisen genannt, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch andere Fernkommunikationsmittel vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch meerzeitreisen zustande. Der Anmelder erhält dazu von meerzeitreisen eine schriftliche Reisebestätigung. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von meerzeitreisen vor, an das meerzeitreisen für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Anmelder innerhalb der Bindungsfrist die Annahme gegenüber meerzeitreisen erklärt.

1.3 Die vorliegenden Reisebedingungen gelten ausschließlich für die von meerzeitreisen selbst veranstalteten Reisen.

1.4 Bei einzelnen Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden oder bei Reisen fremder Veranstalter, die im Prospekt/auf den Websites mit dem Zusatz „Diese Reise wird von einem meerzeitreisen-Partner veranstaltet“ versehen und damit als Reisen eines Fremdveranstalters deklariert sind, tritt meerzeitreisen nur als Vermittler auf. Bei diesen Leistungen bzw. Reisen gelten ausdrücklich die Geschäfts- bzw. Reisebedingungen des jeweiligen fremden Vertragspartners. Diese werden dem Anmelder bei Vertragsabschluss vorgelegt.

2. Bezahlung

2.1 Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises pro Person fällig.

2.2 Die Anzahlung darf von meerzeitreisen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB entgegengenommen werden und wird auf den Reisepreis angerechnet.

2.3 Der restliche Reisepreis wird spätestens 30 Tage vor Reiseantritt fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den in Nummer 7.b) genannten Gründen abgesagt werden kann. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Reisepreises teilweise oder vollständig in Verzug, ist der Reiseveranstalter nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz entsprechend Nummer

5.1 zu verlangen.

2.4 Bei Buchungen, die weniger als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis gegen Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig.

3. Leistungen und Prospektangaben

3.1 Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der Websites von meerzeitreisen und Lebensfreude Seychellen und den ausdrücklich mit dem Anmelder vereinbarten Sonderwünschen sowie den hierauf bezogenen Informationen in der Reisebestätigung. Die auf den Websites enthaltenen Angaben sind für meerzeitreisen bindend. meerzeitreisen behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss berechnete Leistungs- und Preisänderungen zu erklären, über die der Anmelder selbstverständlich informiert wird. Eine vorvertragliche Preisanpassung kann insbesondere aus folgenden Gründen notwendig werden:

- a) aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung der Websites,
- b) wenn die vom Kunden gewünschte und auf den Websites ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung der Websites verfügbar ist. Abweichende Leistungen, z.B. aus anderen Prospekten der Leistungsträger, sowie Sonderwünsche, die den Umfang der vorgesehenen Leistungen verändern, sind nur verbindlich, wenn sie von meerzeitreisen ausdrücklich bestätigt werden. Einzelne Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden, wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen, sind keine eigenen Leistungen von meerzeitreisen.

3.2 Reisebüros und Reiseleiter/-innen sind nicht bevollmächtigt, vom Inhalt des Reisevertrages abweichende Zusicherungen zu geben oder ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von meerzeitreisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. meerzeitreisen verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall einer nachträglichen, erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn meerzeitreisen eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann. Gegebenenfalls wird dem Kunden eine kostenlose Umbuchung angeboten.

4.2 meerzeitreisen bleibt vorbehalten, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis bei einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, Einreisegebühren oder einer Veränderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu ändern, sofern zwischen Vertragsabschluss und Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Veränderung führenden Umstände bei Vertragsschluss weder eingetreten noch für den Reiseveranstalter vorhersehbar waren. Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann meerzeitreisen

- a) bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Preiserhöhung den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) in anderen Fällen die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels teilen und den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber meerzeitreisen erhöht, kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat meerzeitreisen den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn meerzeitreisen eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann.

4.3 Der Reisende hat die unter 4.1 und 4.2 genannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Änderung der Reiseleistung oder des Reisepreises durch meerzeitreisen bei diesem geltend zu machen. Diesbezüglich wird Schriftform empfohlen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei meerzeitreisen. meerzeitreisen empfiehlt ausdrücklich, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann meerzeitreisen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen fordern. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen. meerzeitreisen kann

diesen Anspruch auch unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie des gewöhnlich möglichen Erwerbs durch etwaige anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen entsprechend der nachfolgenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren. In jedem Fall bleibt es den Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass dem Reiseveranstalter im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind. Soweit nichts abweichendes angegeben ist, werden bei von meerzeitreisen veranstalteten Reisen

- bis 60. Tag vor Reiseantritt 10% des Gesamtpreises
- bis 35. Tag vor Reiseantritt 25% des Gesamtpreises
- bis 20. Tag vor Reiseantritt 50% des Gesamtpreises
- bis 7. Tag vor Reiseantritt 70% des Gesamtpreises
- ab dem 6. Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise 90% des Gesamtpreises als Ersatzanspruch gefordert.

5.2 Werden auf Kundenwunsch nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit stehende Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart oder -klasse vorgenommen (Umbuchung), ist meerzeitreisen berechtigt, entsprechend der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden zu erheben:

- Flugreisen mit Charter- oder Linienfluggesellschaften
- bis 90. Tag vor Reiseantritt 30,00 EUR
- bis 30. Tag vor Reiseantritt 50,00 EUR

Änderungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Nummer 5.1 und durch Neuanschreibung durchgeführt werden.

5.3 Bis zum Reisebeginn (unter Berücksichtigung des für die Organisation erforderlichen Zeitraums) kann der Reisende verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. meerzeitreisen kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so haften diese und der Reisende (Anmelder) gegenüber meerzeitreisen als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so wird sich meerzeitreisen bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung nicht möglich gemacht werden kann.

7. Rücktritt und Kündigung durch Reiseveranstalter

meerzeitreisen kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) **Ohne Einhaltung einer Frist:** Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder gefährdet oder den vorher bekannt gegebenen Reiseanforderungen nicht genügt, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Reiseleiter oder örtliche Vertretungen von meerzeitreisen sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. Kündigt meerzeitreisen deshalb den Vertrag, so behält meerzeitreisen den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die meerzeitreisen aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.
- b) **Bis 4 Wochen vor Reiseantritt:** Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist meerzeitreisen verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis erhält der Kunde zurück.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl meerzeitreisen als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann meerzeitreisen für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist meerzeitreisen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

- 9.1 meerzeitreisen haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Prospekten/auf den Websites angegebenen Reiseleistungen, sofern meerzeitreisen nicht gemäß Nummer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Angaben erklärt hat, sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.
- 9.2 Der Reiseveranstalter haftet entsprechend Nr. 11 für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

10. Gewährleistung

- a) **Abhilfe:** Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. meerzeitreisen kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. meerzeitreisen kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
- b) **Minderung des Reisepreises:** Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- c) **Kündigung des Vertrages:** Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet meerzeitreisen innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, meerzeitreisen erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von meerzeitreisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet meerzeitreisen den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen anteiligen Reisepreis, es sei denn, dass die in Anspruch genommenen Leistungen für ihn ohne Interesse waren.
- d) **Schadensersatz:** Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den meerzeitreisen nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung

- 11.1 Die vertragliche Haftung von meerzeitreisen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
 - a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - b) soweit meerzeitreisen für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 11.2 Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen meerzeitreisen aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung von meerzeitreisen bei Sachschäden je Kunde und Reise auf 4.100,- € beschränkt. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen. 11.4 bleibt unberührt, auch soweit die Haftung dort über die vorstehende Beschränkung hinaus geht.

11.3 Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und dem Montrealer Übereinkommen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen. Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

11.5 Für Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden (wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge, Sport- und Kulturveranstaltungen, etc.) haftet meerzeitreisen nur als Vermittler. Die Haftung für Vermittlungsfehler ist entsprechend den vorstehenden unter 11.1 bis 11.4 genannten Grundsätzen beschränkt.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung mitzuwirken und eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Fehlt eine örtliche Reiseleitung, sind Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen an meerzeitreisen an dessen Sitz zu richten. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung bzw. Schadensersatz nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise gegenüber meerzeitreisen, Carsten-Rehder-Str. 69, 22767 Hamburg, geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Bei Flugreisen sind nach dem Montrealer Übereinkommen Gepäckschäden innerhalb von 7 Tagen und Gepäckverspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung schriftlich bei der Fluggesellschaft zu melden. Vertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c-f BGB verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

meerzeitreisen steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. meerzeitreisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Reisende meerzeitreisen beauftragt hat, es sei denn, dass meerzeitreisen die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind. Von den diplomatischen Vertretungen erhobene Gebühren für die Bearbeitung der Visumanträge sind im Pauschalpreis nicht enthalten.

15. Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Nach der EU-VO 2111/2005 ist meerzeitreisen verpflichtet, den Kunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Kunde entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat meerzeitreisen den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren. Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt meerzeitreisen ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten. Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte „gemeinschaftliche Liste“ unsicherer Fluggesellschaften ist auf der Internet-Seite des Veranstalters oder unter http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm (den dortigen Links zur jeweils aktuellen Liste folgen) abrufbar und wird Ihnen vor der Buchung auf Wunsch auch übersandt.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vertrags- und Rechtsverhältnisse zwischen meerzeitreisen und dem Reisenden richten sich nach deutschem Recht. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen des Reisenden gegen den Reiseveranstalter ist der Sitz von meerzeitreisen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von meerzeitreisen maßgebend.

17. Einschränkungen

Irrtum bei Preisangaben und Terminen bleiben vorbehalten

18. Datenschutz

Innerhalb des Angebotes von meerzeitreisen besteht die Möglichkeit zur Eingabe personenbezogener Daten (Emailadressen, Namen, Anschriften) durch den Kunden. Diese Eingabe erfolgt ausdrücklich auf freiwilliger Basis. Die vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten werden elektronisch erfasst, gespeichert, verarbeitet, an Leistungsträger übermittelt und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des Reisevertrages und aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: August 2016